

internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung; freier Zugang der Binnenländer vom und zum Meer im Rahmen der obengenannten Prinzipien. Zweiter wesentlicher Bestandteil der C. sind die 34 Artikel über die ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten; darin sind wichtige Vorstellungen über die Schaffung einer „neuen internationalen Wirtschaftsordnung“ enthalten, wie sie von den Entwicklungsländern innerhalb und außerhalb des UNO-Systems entwickelt wurden. Kernstück dieses Konzepts ist die Anerkennung und Gewährleistung der freien Ausübung der vollen ständigen Souveränität jedes Staates über alle seine Reichtümer, natürlichen Ressourcen und ökonomischen Aktivitäten (Art. 2) und die uneingeschränkte Respektierung des Rechts eines jeden Staates auf Nationalisierung. Zu den Elementen dieses Konzepts gehören und sind in der C. enthalten: das Recht aller Staaten und Völker, über ihre Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung frei und ohne Druck und Drohungen von außen zu entscheiden und in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen nicht auf Grund dieser Entscheidung diskriminiert zu werden; das Recht der kolonial unterdrückten und ausgebeuteten Völker auf Entschädigung für die Ausplünderung ihrer natürlichen Ressourcen durch koloniale und neokolonialistische Mächte; die Kontrolle und Regulierung der Tätigkeit transnationaler Monopole und deren Unterordnung unter die innerstaatliche Gesetzgebung derjenigen Staaten, in denen sie tätig werden; das Recht eines jeden Staates, die Organisationsformen für seine Außenwirtschaftsbeziehungen selbst zu wählen. In der C. sind zugleich allgemeine Grundsätze enthalten, die alle Staaten verpflichten, an Maßnahmen zur Regulierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen teilzunehmen, die darauf gerichtet sind, bestehende Diskriminierungen, Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in den internatio-

nen Wirtschaftsbeziehungen zu beseitigen und vor allem das wirtschaftliche Wachstum der Entwicklungsländer zu fördern. Dazu gehören: das Recht aller Staaten, sich in „Rohstoffproduzentenvereinigungen“ zusammenzuschließen (Art. 5); die Verantwortung aller Staaten, „die normale Warenzirkulation und den Zugang zu allen Handelswaren zu stabilen, vorteilhaften und gerechten Preisen zu fördern“ (Art. 6); die Pflicht aller Staaten, „bei der Förderung einer stetigen und wachsenden Erweiterung und Liberalisierung des Welthandels und der Erhöhung des Wohlstandes und des Lebensstandards aller Völker, insbesondere dessen der Entwicklungsländer, mitzuarbeiten“ und „zur fortschreitenden Beseitigung von Hindernissen für den Handel beizutragen“ (Art. 14); alle Staaten sollten bei der „Förderung von rationelleren und gerechteren internationalen Wirtschaftsbeziehungen und bei der Unterstützung von Strukturveränderungen im Rahmen einer ausgewogenen Weltwirtschaft“ Zusammenarbeiten (Art. 8). Die in der C. enthaltenen Grundsätze und Ziele bei der Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind Ausdruck und Ergebnis der tiefgreifenden Veränderungen des → *internationalen Kräfteverhältnisses* zugunsten der Kräfte des Friedens, der Demokratie und des gesellschaftlichen Fortschritts, die sich in der ersten Hälfte der 70er Jahre vollzogen haben. Sie widerspiegeln die wachsende Stärke der antiimperialistischen Kräfte und ihren zunehmenden Einfluß auf den Verlauf und die Entwicklungsrichtung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sowie auf weltwirtschaftliche Prozesse, die in der internationalen Klassenauseinandersetzung immer größeres politisches Gewicht erhalten. -*■
„Gruppe der 77“

Charta der Vereinten Nationen ->
Organisation der Vereinten Nationen